kungen haben kann, wurde bereits gezeigt. Aber auch die prozessualen Konsequenzen eines Rechtsgestaltungsurteils weichen in nicht unbedeutendem Ausmaß von jenen eines Leistungsurteils ab: So liegt dem stattgebenden Leistungsurteil etwa die implizite Feststellung des Bestehens des Anspruchs zugrunde, während das stattgebende Rechtsgestaltungsurteil nach herrschender Ansicht implizit das Bestehen des Rechtsgestaltungsgrundes feststellt.21) Erkennt man nun - aufgrund ihrer divergierenden Auswirkungen - Rechtsgestaltung und Leistung als zwei vollwertige und unterschiedliche Klagebegehren an, dann ist es angesichts der angesprochenen Systematik nur konsequent, auch eine getrennte Bewertung (bzw Bewertbarkeit) der beiden Begehren zu befürworten. Dafür spricht auch, dass ein bloßes Rechtsgestaltungsbegehren (etwa auf Aufhebung eines Vertrags wegen Irrtums) ohne gleichzeitiges Leistungsbegehren keiner entsprechenden wertmäßigen Bindung unterläge, sondern gem § 56 Abs 2 JN vom Kläger frei bewertet werden könnte. Es würde seltsam anmuten, wenn der Kläger durch ein Zusatzbegehren (nämlich das auf Leistung) plötzlich in seiner Streitgegenstandsbewertung beschränkt würde (die dann allenfalls auch geringer auszufallen hätte als die der bloßen Rechtsgestaltung). Unter Zugrundelegung dieser Sichtweise können insgesamt die angesprochenen Rechtsun-

sicherheiten bei der Beurteilung des Bedeutungsgehalts der Rechtsgestaltung vermieden werden, weil den Kläger bei Formulierung eines Rechtsgestaltungsbegehrens jedenfalls eine Bewertungsobliegenheit trifft. Die Gefahr einer eklatanten Überbewertung wäre dabei nicht größer als bei jedem anderen frei bewertbaren Streitgegenstand und würde ohnehin durch § 60 Abs 1 JN eingedämmt. Als nennenswerte Konsequenz bliebe zu verzeichnen, dass mangels separater Bewertung des Rechtsgestaltungsbegehrens jedenfalls der Zweifelsstreitwert des § 56 Abs 2 JN zur Anwendung käme und dass aufgrund der gesonderten Bewertbarkeit der Rechtsgestaltung tendenziell höhere Streitwerte verhandelt würden (was natürlich im Prozess gewisse Auswirkungen hätte; etwa, dass dem Kläger der Zugang zum Gerichtshof erster Instanz erleichtert würde). Beides erscheint im Ergebnis verkraftbar, zumal im Gegenzug eine kohärente und praktikable Systematik der Streitgegenstandsbewertung hergestellt werden kann.

> Philipp Anzenberger, Universität Graz

21) Statt vieler s Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016) Rz 502 und 523; Rechberger/ Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010) Rz 539 und 554.

[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechungen

Versicherungsrecht.

6., neu bearbeitete Aufl. Von Manfred Wandt. Verlag Franz Vahlen, München 2016. XXX, 621 Seiten, geb, € 34,90.

Manfred Wandt, Leiter des Instituts für Versicherungsrecht an der Universität Frankfurt am Main und einer der führenden Privatversicherungsrechtler Deutschlands, hat das in der ersten und zweiten Auflage von Hans-Leo Weyers verfasste Lehrbuch über das Versicherungsrecht zuerst (in der dritten Auflage) noch mit diesem gemeinsam besorgt und zeichnet dafür ab der vierten Auflage (2009) alleine verantwortlich. In dieser Auflage wurde erstmals bereits das neue VVG 2008 umfassend behandelt.

Die nun vorgelegte sechste Auflage des Werks soll wie seine Vorgänger die Grundstrukturen des Versicherungsrechts vermitteln, aber auch mit den neueren Entwicklungen und den aktuellen Streitfragen dieses Rechtsgebiets vertraut machen. Ihr Schwerpunkt liegt auf dem Allgemeinen Teil des Versicherungsvertragsrechts, dessen Zusammenhänge mit dem allgemeinen Zivilrecht besonders betont werden. Sie enthält aber auch eine Einführung in das Versicherungsaufsichtsrecht, die von besonderer Aktualität ist, da sie bereits das in Umsetzung des Solvency-II-Aufsichtsregimes grundlegend geänderte VAG 2016 berücksichtigt. In der Einführung werden ferner das Versicherungsunternehmensrecht, die Versicherungstechnik und der Versicherungsmarkt als Rahmenbedingungen des Versicherungsrechts behandelt. Das Lehrbuch, das sich sowohl an Studierende als auch die in der Praxis mit dem Versicherungsrecht Befassten richtet, wird von Wandt daher im Vorwort mit Recht als "gesamtsystematisch" bezeichnet.

Dem Lehrbuchcharakter des Buchs wird dadurch Rechnung getragen, dass deutlich zwischen dem Grundwissen und dem Vertiefungswissen unterschieden wird, um die Stofffülle überschaubar zu machen. Außerdem ermöglichen ausführliche Zusammenfassungen am Ende jedes Kapitels einen schnellen strukturierten Überblick mit Hinweisen auf die jeweiligen Problemschwerpunkte. Im Übrigen geht das Werk Wandts aber weit über das hinaus, was man üblicherweise von einem Lehrbuch erwarten kann. Das betrifft sowohl den Umfang als auch den Inhalt des "Versicherungsrechts".

Was zuerst den Umfang betrifft, so wird der Stoff auf nicht weniger als 621 Druckseiten behandelt, die in 1.437 Randnummern gegliedert sind und eine Vielzahl von Fußnoten enthalten, die auf die jeweils relevante Literatur und Judikatur verweisen. Darüber hinaus findet sich am Ende des Buchs in einem Anhang ein sehr nützliches Verzeichnis der Rechtsquellen des Versicherungsrechts (571 – 581).

Mehr als der schiere Umfang des Buchs beeindruckt freilich seine überzeugende Strukturierung und die Art der Darstellung. Wandt geht schon in jenem Teil seines Werks, das dem "Grundwissen" gewidmet ist, keinem Problem aus dem Weg. Das gilt erst recht für seine Ausführungen im Rahmen des "Vertiefungswissens". Insgesamt hat die 6. Auflage daher schon eher den Charakter eines Systems des Versicherungsrechts als eines bloßen Lehrbuchs.

Das deutsche Versicherungsvertragsrecht weist seit dem Inkrafttreten des neuen VVG 2008 beträchtliche Unterschiede zum öVersVG auf, wenngleich auch dieses zu einem guten Teil auf der gemeinsamen "Mutter" des dVVG 1908 beruht. Dennoch gibt es zwischen den beiden Rechtsordnungen der Privatversicherung immer noch eine Reihe von Gemeinsamkeiten, vor allem im Bereich von Strukturfragen, etwa bei der Inhaltskontrolle, Geltungskontrolle und Transparenzkontrolle von AVB, die den Griff zum "Versicherungsrecht" Wandts lohnend erscheinen lassen. Wer einen fundierten Einblick in das neue deutsche Recht gewinnen möchte, kann an diesem Werk ohnehin nicht vorübergehen, zumal es sich durch eine Eigenschaft auszeichnet, die man nicht allen juristischen Monographien nachsagen kann: Es ist blendend geschrieben und liest sich daher äußerst angenehm.

Attila Fenyves